

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V vom 21. Juni 2018:

Umsetzung der Zwischenevaluation und Erstellung eines Ergebnisberichts

Vom 18. März 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2022 beschlossen, den Beschluss über eine Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V wie folgt zu ändern:

I. Nummer I. 2. wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „am 18. Mai 2017 beschlossenen vier“ gestrichen.
2. Nach Buchstabe c wird ein Komma und der folgende Buchstabe d eingefügt:
„d) Zwischenevaluation und Ergebnisbericht und“
3. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:
„e) abschließende Gesamtevaluation mit Abschlussbericht.“
4. Folgende Sätze werden angefügt:

„Gegenstand der Zwischenevaluation mit Ergebnisbericht sind diejenigen Qualitätsverträge, die zu den am 18. Mai 2017 beschlossenen vier Leistungen oder Leistungsbereichen wirksam zustande gekommen sind. Die Evaluation bezieht sich auf den Erprobungszeitraum, der in der Fassung der Vereinbarung über die verbindlichen Rahmenvorgaben nach § 110a Absatz 2 SGB V mit Stand vom 16. Juli 2018 für den Inhalt der Qualitätsverträge nach § 110a Absatz 1 SGB V (Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung) festgelegt ist. Es sind diejenigen Qualitätsverträge einzubeziehen, die im dort festgelegten Erprobungszeitraum eine hinreichend lange Laufzeit mit hinreichend großer Datenbasis aufweisen. Gegenstand der abschließenden Gesamtevaluation mit Abschlussbericht sind alle Qualitätsverträge, die zu den am 18. Mai 2017 beschlossenen vier Leistungen oder Leistungsbereichen sowie zu den gemäß des am 20. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) noch zu beschließenden weiteren vier Leistungen oder Leistungsbereichen wirksam zustande gekommen sind. Die Evaluation berücksichtigt den gemäß GVWG verlängerten Zeitraum zur Erprobung

von Qualitätsverträgen (vgl. § 110a Absatz 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 136b Absatz 8 Satz 3 SGB V). Hinsichtlich der Umsetzung des Evaluationsplans (Arbeitspakete G Nr. 1 und 2) sind insbesondere die folgenden Aspekte als Schwerpunkte für die Zwischenevaluation und die abschließende Gesamtevaluation von Bedeutung und entsprechend aufzugreifen:

- Der zentrale Schwerpunkt bei der Umsetzung des Evaluationsplans ist die Klärung der Frage, ob durch die Vereinbarung von Anreizen und höherwertigen Qualitätsanforderungen in Qualitätsverträgen nach § 110a SGB V grundsätzlich eine weitere Verbesserung der Versorgung mit stationären Behandlungsleistungen erreichbar ist. Dies beinhaltet auch einen Vergleich der Versorgungsqualität zwischen der Situation mit und ohne Qualitätsvertrag.
- Weitere Auswertungen dienen dazu, unter Einbezug weiterer Aspekte aus dem Umfeld von Qualitätsverträgen eine übergreifende Gesamtbewertung des Instruments der Qualitätsverträge sowohl in Bezug auf die einzelnen Leistungen bzw. Leistungsbereiche als auch leistungsbereichsübergreifend vorzunehmen. Hierbei sind auch die Finanzwirkungen entsprechend Arbeitspaket G Nr. 2 in geeigneter Weise zu beleuchten.
- Die Evaluation dient insgesamt auch der Klärung der Frage, welche Ausgestaltung der Qualitätsverträge zur Erreichung der Qualitätsziele förderlich ist.

Die Ergebnisse der im Evaluationsplan vorgesehenen Auswertungen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Evaluationsplan vorgesehenen Expertenworkshops in einer übergeordneten Zusammenschau sowohl für die Leistungen oder Leistungsbereiche als auch in einer leistungsbereichsübergreifenden Betrachtung so zu beschreiben, dass sich hieraus entsprechend der gesetzlichen Anforderungen im § 136b Absatz 8 SGB V konkrete Empfehlungen ableiten lassen zu der Frage, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Qualitätsverträge als Instrument der Qualitätsentwicklung weiter zur Verfügung stehen sollten. Die Zusammenschau soll auch Aussagen dazu enthalten, ob ggf. erfolgreiche Maßnahmen aus den Qualitätsverträgen in Qualitätsanforderungen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 SGB V überführt werden sollen.“

II. Buchstabe G wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Umsetzung der Zwischenevaluation und Erstellung eines Ergebnisberichts“

2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

III. Nummer IV Arbeitspaket G wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst: „Nr. 3: Die Ergebnisse der Zwischenevaluation gemäß Ziffer I sind dem G-BA in Form eines Ergebnisberichts bis zum 30. Juni 2026 vorzulegen.“

2. Es wird ein dritter Spiegelstrich ergänzt: „Nr. 4 und 5: Die Ergebnisse der abschließenden Gesamtevaluation sind bis zum 31. Dezember 2028 in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.“

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken